

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Adebar & Co Leimersheim**, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Leimersheim/ Rheinland-Pfalz.

§2

Ziel und Aufgabe

- 2.1 Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Schaffung von Lebensräumen in der Gemeinde Leimersheim zum Schutz des Weißstorches und seiner verwandten Artgenossen.
- 2.2 Dies geschieht durch:
 - Förderung des Naturschutzes
 - Schaffung und Wiederherstellung von Nisthilfen
 - Pflegearbeiten zum Erhalt und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen
 - Erwerb und Bereitstellung von Grundstücken zur Bewahrung oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Lebensräume des Weißstorchs
 - Betreuung auch landwirtschaftlich genutzter Acker- und Wiesenflächen, mit dem Ziel diese für den Weißstorch wieder nutzbar zu machen (Mäharbeiten, Bewässerung, Umpflügung und Fruchtwechsel der Lebensweise des Storches anzupassen)
 - Information und Werbearbeit für die Bedeutung des Storches als Indikator und Symbol für einen artenreichen und landschaftstypischen Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch
 - Eintreten für den Vollzug und die Beachtung der Vorschriften im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder im Zusammenhang mit dem Satzungszweck
 - Verständigung mit Personen, Gruppen und Behörden der Region über diese Ziele

§3

Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4

Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person/Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.2 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§5

Finanzmittel und Ersatz von Aufwendungen

5.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden
- Freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Spenden

5.2 Mitglieder können auf Beschuß des Vorstandes Ersatz erhalten für Aufwendungen (im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften), die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§6

Mitglieder

6.1 Der Verein besteht aus:

- Natürlichen Mitgliedern
- Korporativen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

6.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen schriftlicher Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muß
- Tod
- Ausschluß
- Auflösung des Vereins

6.5 Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstößen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschuß kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.6 Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 1.Juli des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

Mitglieder, die 3 Monate nach einer Mahnung ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

6.7 Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

6.8 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Eintritt in den Verein Arbeitseinsätze mitzutragen, welche in der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt werden.

§7

Organe

7.1 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ausschuß

§8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation (Zuruf oder Handzeichen). Auf Antrag ist schriftlich (geheim) abzustimmen bzw. zu wählen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.3 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.

8.4 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ehrenmitglieder benennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

8.5 Der Jahresbeitrag wird einheitlich für alle Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.

8.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bestätigen ist

§9

Vorstand

9.1 Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Kassenverwalter/in

9.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

9.3 Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen ein.

Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Punkte ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/die Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- 9.4 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.5 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.6 Alle vorgenannten Ämter sind ehrenamtlich. Der Vorstand kann sachkundige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 9.7 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

§10

Vereinsausschuß

- 10.1 Dem Vereinsausschuß gehören der Vorstand sowie maximal 4 Beisitzer an.
- 10.2 Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 10.3 Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 9.3.

§11

Kassen-und Rechnungswesen

- 11.1 Der/die Kassenverwalter/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 11.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 11.3 Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassenverwalter/in gegenüber den Kassenprüfenden und der Mitgliederversammlung Bericht ab.
- 11.4 Die Kassenprüfenden prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§12

Auflösung

- 12.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 12.2 Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde

Leimersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§13

Inkrafttreten

13.1 Diese Satzung tritt mit Beschußfassung in Kraft.

Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 01.01.2012 in Leimersheim/Rheinland-Pfalz vorgelegt und in ihrer jetzigen Fassung am 22.3.2012 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde am 22.3.2012 beschlossen, gezeichnet:

1.Vorstand: Thomas Mika
2.Vorstand: Jürgen Liebel
Schriftführer: Beate Mühlhoff
Kassenverwalter: Marc Anderegg
1.Beisitzer: Bianca Geiger
2.Beisitzer: Bernhard Sefrin
3.Beisitzer: Olaf Meffert
4.Beisitzer: Regina Liebel